- 45. Prozeffähigkeit von Privatvereinen, welchen vom Staate nicht besonders Korporationsrechte beigelegt sind.
- I. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1881 i. S. Assekuranz-Kompagnie von 1874 (Bekl.) w. Berein Hamburger Assecuradeure (Kl.). Rep. I. 106/80.
 - I. Handelsgericht Hamburg.
 - I. Obergericht daselbst.

Es handelte sich, auf Grund des bis 1879 in Hamburg geltenden Prozehrechts, um eine Appellation wegen einer vom Obergerichte ver-

worfenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein handelsgerichtliches Erkenntnis. Dabei heißt es in ben

Gründen:

"Sollte übrigens auch die mangelnde persona standi in judicio des klagenden Vereines als vom Beklagten geltend gemachter Nichtigskeitsgrund anzusehen sein, wie es das Obergericht gethan zu haben scheint, so würde auch dieser Grund mit Recht verworsen sein. Dies ist insosern jedenfalls von-Bedeutung, als ein wirklich vorliegender Mangel dieser Art, auch abgesehen von einer beklagtischen Nichtigkeitsbeschwerde, in jeder Instanz von Amts wegen zu berücksichtigen sein würde. Es liegt aber kein solcher Mangel vor. Auf die gemeinrechtliche Streitsrage, ob Privatvereine nur nach besonderer staatlicher Erteilung der Korporationsrechte als juristische Personen zu gelten haben, braucht dabei nicht eingegangen zu werden. Denn es hat für das heutige Recht jedenfalls die ganz vorherrschende und völlig zu billigende Meinung kein Bedenken dagegen, ohne Kücksicht auf die erwähnte Streitsrage auch reine Privatvereine, ohne daß die Personen der einzelnen Mitglieder in Betracht gezogen würden, als Prozesparteien zuzulassen.

Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 2; Bd. 23 Nr. 206; Bd. 25 Nr. 199; Bd. 33 Nr. 103; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 4 S. 202 und S. 211 fla.;

Hinrichs, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 20 S. 347 Ann. 8 und S. 423 Ann. 92;

Bolge, juriftische Person S. 181;

Bgl. auch die Anführungen bei Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 414 Ann. 6.

Vor allem aber ist in der hamburgischen Praxis die Zulassung durch= aus üblich.

Baumeister, hamb. Privatrecht Bb. 1 S. 61." . . .